

Leistungsvereinbarung

zwischen

den Gemeinden

**Böttstein, Döttingen, Full-Reuenthal, Klingnau, Koblenz, Leibstadt,
Leuggern, Mandach und Schwaderloch
je vertreten durch den Gemeinderat**

als Auftraggeberinnen

und

**der Spitex-Organisation Spitex RegioKirchspiel,
vertreten durch den Vorstand**

als Auftragnehmerin

INHALTSVERZEICHNIS

1	Zweck der Vereinbarung.....	3
2	Gesetzliche Grundlagen	3
3	Grundsätze.....	4
4	Zielgruppen (Leistungsempfänger/innen)	4
5	Angebot.....	5
6	Qualitätssicherung.....	5
7	Personal	6
8	Zusammenarbeit und Koordination.....	6
9	Information der Bevölkerung.....	6
10	Auskunftspflicht	7
11	Reporting und Controlling	7
12	Beiträge der Auftraggeberinnen.....	7
13	Grenzen der Spitex-Leistungen	7
14	Haftung.....	8
15	Inkrafttreten, Vertragsdauer, Kündigung	8
16	Änderungen.....	8
17	Schlichtungsverfahren	9
	ANHANG 1	11
	Leistungsangebot der Spitex Organisation	11
1	Pflege zu Hause	11
1.1	Grundlagen.....	11
1.2	Inhaltliches Mindestangebot	11
1.3	Dienstleistungen	11
1.4	Zeitliche Verfügbarkeit.....	12
2.	Hilfe zu Hause	12
2.1	Inhaltliches Mindestangebot	12
2.2	Dienstleistungen	12
2.3	Umfang der Haushilfe-Einsätze	13
2.4	Zeitliche Verfügbarkeit.....	13
3	Weitere, nicht gesetzlich vorgeschriebene Leistungen.....	13
	ANHANG 2.....	15
	Beiträge der Auftraggeberinnen an die Leistungen der Auftragnehmerin.....	15
1	Finanzielle Unterstützung durch die Auftraggeberinnen.....	15
2	Erträge der Auftragnehmerin	15
2.1	Spendenfonds	15
3	Zahlungsmodalitäten	16
4	Revisionsstelle.....	16
	ANHANG 3.....	18
	Benchmarking	18
1	Grundsatz.....	18
2	Kennzahlen	18

1 Zweck der Vereinbarung

¹ Die Gemeinden im Kanton Aargau als Auftraggeberinnen sind gemäss § 11 Abs. 1 Pflegegesetz (PflG) des Kantons Aargau vom 1. Januar 2013 zuständig für die Planung und Sicherstellung eines bedarfsgerechten und qualitativ guten Angebots der ambulanten und stationären Langzeitpflege. Sie orientieren sich dabei an der Pflegeheimkonzeption und dem Spitex-Leitbild. Das Angebot orientiert sich am Bedarf und umfasst sowohl Langzeit- als auch Akutsituationen.

Das inhaltliche und zeitliche Mindestangebot im Bereich der Hilfe und Pflege zu Hause sowie die spezialisierten Pflegeangebote in den Bereichen Kinder-, Palliative Care- und Psychiatriepflege richtet sich nach den §§ 29 und 30 der Pflegeverordnung (PflV).

² Die Auftraggeberinnen beauftragen die Auftragnehmerin mit der Durchführung von Dienstleistungen der Hilfe und Pflege zu Hause im Gebiet der Gemeinden Böttstein, Döttingen, Full-Reuenthal, Klingnau, Koblenz, Leibstadt, Leuggern, Mandach und Schwaderloch.

³ Für die Zusammenarbeit zwischen Auftraggeberinnen und der Auftragnehmerin wird die Spitex-Konferenz gebildet. Diese setzt sich aus neun Gemeindevertretern mit je einer Stimme und einer Delegation des Vorstandes ohne Stimmrecht zusammen. Die Auftraggeberinnen bestimmen den Vorsitz und die Arbeitsweise der Spitex-Konferenz für die quartalsweisen Treffen. Für Entscheide gilt das einfache Mehr der Auftraggeberinnen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitz.

Kompetenzen der Spitex-Konferenz sind:

- Zustimmung zu Budgets
- Zustimmung zu Investitionen > CHF 50'000
- Kenntnisnahme Rechnung
- Zustimmung zu Leistungsvereinbarungen mit Dritten
- Zustimmung zu Änderungen des Reglements Spendenfonds
- Entscheid über die Verwendung von einmaligen, nicht zweckgebundenen Spenden > CHF 50'000
- Entscheid über die Verwendung des per Ende eines Jahres übersteigenden nicht zweckgebundenen Betrages im Spendenfonds > CHF 50'000
- Kenntnisnahme Quartalsreporting gemäss Ziffer 11

⁴ Die Geschäftsleitung nimmt mit beratender Stimme und Antragsrecht an der Spitex-Konferenz teil.

2 Gesetzliche Grundlagen

Für die Hilfe und Pflege zu Hause sind die folgenden (jeweils aktualisierten) gesetzlichen Grundlagen massgebend:

- Pflegegesetz (PflG) Kanton Aargau vom 26. Juni 2007 (SAR 301.200)
- Pflegeverordnung (PflV) Kanton Aargau vom 21. November 2012 (SAR 301.215)
- Verordnung über die Umsetzung des Bundesgesetzes über die Neuordnung der Pflegefinanzierung vom 8. Dezember 2010 (SAR 301.213)
- Gesundheitsgesetz (GesG) Kanton Aargau vom 20. Januar 2009 (SAR 301.100)
- Gesundheitsverordnung (GesV) Kanton Aargau vom 11. November 2009 (SAR 301.111)
- Verordnung über die Berufe, Organisationen und Betriebe im Gesundheitswesen (VBOB) Kanton Aargau (SAR 311.121)

- Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (EG KVG) Kanton Aargau vom 5. September 1995 (SAR 837.100)
- Gesetz über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und das Archivwesen (IDAG) Kanton Aargau vom 24. Oktober 2006 (SAR 150.170)
- Verordnung zum Gesetz über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und das Archivwesen (VIDAG) Kanton Aargau vom 26. September 2007 (SAR 150.711)
- Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) vom 18. März 1994 (SR 832.10)
- Art. 51 Verordnung über die Krankenversicherung (KVV) vom 26. Juni 1995 (SR 832.102)
- Art. 7 – 9 Verordnung des EDI über Leistungen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (Krankenpflege-Leistungsverordnung, KLV) vom 29. September 1995 (SR 832.112.31)
- Administrativvertrag vom 01. Februar 2016 zwischen dem Spitex Verband Schweiz und der Association Privée Suisse einerseits sowie tarifsuisse andererseits; vom 01. Januar 2016 zwischen dem Spitex Verband Schweiz und der Association Privée Suisse einerseits sowie HSK andererseits; vom 01. Januar 2017 zwischen dem SpiteX Verband Schweiz und der Association Privée Suisse einerseits sowie CSS andererseits.
- KVG/Liste säumiger Versicherter im Kanton Aargau gemäss Bundesgesetz über die Krankenversicherung gemäss Art. 64a Abs. 7 vom 15. Dezember 2015 (SR 837.200)
- Pflegeheimkonzeption Kanton Aargau vom 16.12.2009
- Spitex-Leitbild Kanton Aargau 2008
- Gesetz über die Einwohnergemeinden (Gemeindengesetz, SAR 171.100)

3 Grundsätze

¹ Die Leistungen der Hilfe und Pflege zu Hause

- basieren auf einer schriftlichen Bedarfsabklärung sowie einer Hilfe- und Pflegeplanung mit der zu betreuenden Person und ihrem Umfeld,
- bilden eine Ergänzung zu den Ressourcen der zu betreuenden Person und des jeweiligen Umfeldes,
- fördern bzw. erhalten nach Möglichkeit die Selbstständigkeit der zu betreuenden Person,
- fördern die Selbstverantwortung der zu betreuenden Person,
- werden zweckmässig, wirksam und wirtschaftlich erbracht.

² Die Auftragnehmerin versteht sich als innovative Organisation, die sowohl im Bereich der Pflege, als auch bei der Ausbildung, dem Personal und der Organisation neue Verfahren, Trends und Entwicklungen prüft und allenfalls umsetzt. Sie informiert und bezieht wo sinnvoll die Auftraggeberinnen sowie die Einwohnerinnen und Einwohner der angeschlossenen Gemeinden mit ein.

4 Zielgruppen (Leistungsempfänger/innen)

¹ Anspruch auf Hilfe und Pflege zu Hause haben Einwohner und Einwohnerinnen aller Altersgruppen der Auftrag gebenden Gemeinden, bei welchen ein nachweisbarer Bedarf gemäss vorgenannten gesetzlichen Grundlagen festgestellt wird. Die Bedarfsabklärung hat mit einem standardisierten Bedarfserfassungsinstrument zu erfolgen.

² Die Leistungen stehen zur Verfügung für:

- physisch und/oder psychisch kranke Personen
- rekonvaleszente Personen
- Personen in einer rehabilitativen Situation
- Personen mit einer Behinderung
- Schwer kranke Menschen mit komplexen Pflegebedürfnissen
- Personen mit altersbedingten Einschränkungen
- Personen in sozialen Krisen- oder Risikosituationen
- Frauen vor und nach der Geburt
- Menschen in der letzten Lebensphase

³ Für Leistungen an Personen mit Wohnsitz in einer anderen als den Vertragsgemeinden oder mit ausserkantonalem Wohnsitz hat die Auftragnehmerin vorgängig bei der Wohnsitzgemeinde der anspruchsberechtigten Person eine Kostengutsprache für die Restkostenfinanzierung einzuholen (§12 c Pflegegesetz). Die jeweiligen kantonalen Regelungen bezüglich Tarife für Restkosten und Patientenbeteiligung sind dabei zu beachten (siehe zudem Art. 44 KVG/Tarifschutz).

5 Angebot

¹ Die Dienstleistungen im Bereich des Mindestangebots sind im Anhang1 im Detail aufgeführt.

² Die über das Mindestangebot hinausgehende Dienstleistungen werden ebenfalls im Anhang 1 geregelt.

³ Gemäss § 12b Abs. 2 Pflegegesetz sowie § 31 Pflegeverordnung sind zudem **gemeinwirtschaftliche Leistungen** zu erfüllen. Darunter sind diejenigen Leistungen zu verstehen, die im öffentlichen Interesse erbracht werden, die jedoch nicht einem Klienten/einer Klientin zugeordnet und verrechnet werden können. Dazu gehören u.a. folgende Leistungen:

- a) Versorgungspflicht für sämtliche Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinden Böttstein, Döttingen, Full-Reuenthal, Klingnau, Koblenz, Leibstadt, Leuggern, Mandach und Schwaderloch
- b) Annahme aller Aufträge und Erbringung der erforderlichen Leistungen selbst oder in Zusammenarbeit mit geeigneten Partnern (Aufnahme- und Behandlungspflicht)
- c) Sicherstellung einer bedarfsgerechten Koordination, wie zum Beispiel fallbezogene Koordination mit anderen involvierten Leistungserbringern oder Vermittlung von Leistungen, die nicht selber erbracht werden können
- d) Sicherstellung der Kontinuität der Pflegeleistungen nach Entlassung aus einer stationären Einrichtung
- e) Allgemeine Erreichbarkeit

6 Qualitätssicherung

¹ Der Nachweis der Qualitäts- und Leistungsfähigkeit und dessen Auswertung richtet sich nach den Vorgaben des Departements Gesundheit und Soziales des Kantons Aargau.

² Die gesetzlichen Datenschutzbestimmungen sind einzuhalten (Merkblätter Departement Gesundheit und Soziales zum Datenschutz in der Spitex).

7 Personal

¹ Die Auftragnehmerin beschäftigt Personal, das über die entsprechenden Kompetenzen für seine Funktionen verfügt.

² Die Pflegeleistungen werden von Fachpersonen mit entsprechendem Ausbildungsabschluss erbracht. Die Mindestqualifikationen ergeben sich aus dem Gesundheitsgesetz des Kantons Aargau sowie der VBOB § 38.

³ Die Auftragnehmerin stellt Ausbildungsplätze zur Verfügung und erfüllt die Ausbildungsverpflichtung des Kantons Aargau (Gesundheitsgesetz § 40b sowie Gesundheitsverordnung §§ 29a bis j; Pflegegesetz § 5a sowie Pflegeverordnung § 36).

⁴ Die Auftragnehmerin bietet den Mitarbeitenden attraktive, branchenübliche Arbeitsbedingungen und ermöglicht den Mitarbeitenden angemessene Fort- und Weiterbildung.

8 Zusammenarbeit und Koordination

¹ Die Auftragnehmerin stellt die Zusammenarbeit und Koordination mit anderen Leistungserbringern des Mindestangebotes wie folgt sicher:

- Die Auftragnehmerin ist für die Auftraggeberinnen sowie für spezialisierte Spitex-Organisationen, weitere Leistungserbringer und andere Institutionen im in Artikel 1 genannten Einzugsgebiet die Ansprechinstanz für alle Spitex-Leistungen.
- Für Leistungen des Mindestangebotes, welche die Auftragnehmerin nicht selbst erbringt, schliesst sie Leistungsvereinbarungen ab mit anderen Leistungserbringern (z.B. Kinderspitex, spezialisierte Palliative Care, hauswirtschaftliche Leistungen). Die Leistungsvereinbarungen regeln das Angebot, die Art und Weise der Zusammenarbeit und die Mitfinanzierung durch die Gemeinde.

² Für Massnahmen, die Synergieeffekte erzeugen, vereinbart die Auftragnehmerin Kooperationen mit anderen Spitex-Organisationen in der Region (Abend- und Nachtdienst, Massnahmen zur Überwachung und Unterstützung psychisch kranker Personen, Qualitätssicherung etc.).

³ Die Auftragnehmerin koordiniert ihre Dienstleistungen mit weiteren Partnern des ambulanten Gesundheits- und Sozialwesens sowie mit stationären und halbstationären Institutionen.

⁴ Die Auftraggeberinnen beziehen die Auftragnehmerin in die Sozial- und Gesundheitsplanung ihrer Gemeinde mit ein.

⁵ Vor Unterzeichnung von Leistungsvereinbarungen mit Dritt-Anbietern, legt die Auftragnehmerin die Leistungsvereinbarungen den Auftraggeberinnen (Spitex-Konferenz) zur Genehmigung vor.

9 Information der Bevölkerung

¹ Die Einwohnerinnen und Einwohner werden über das Dienstleistungsangebot der Spitex wie folgt informiert:

- Informationsmaterial mit den Angaben zu den Dienstleistungen, den Einsatzzeiten, den Konditionen, den Preisen, etc.,
- mit der Webseite der Auftragnehmerin und derjenigen der Auftraggeberinnen,
- mit der Teilnahme der Auftragnehmerin an öffentlichen Veranstaltungen (PR-Massnahmen),

- Mitteilungsblatt der Gemeinden.

10 Auskunftspflicht

¹ Die Auftragnehmerin stellt den Auftraggeberinnen folgende Unterlagen zur Verfügung:

- Jahresbericht, Jahresrechnung wobei Abweichungen >10% zu begründen sind,
- Budget und Jahresziele für das jeweils kommende Jahr,
- Angaben zur Arbeitsauslastung und zum Kostendeckungsgrad (vgl. nähere Ausführungen in Anhang 3) aufgrund der jährlichen Kostenrechnung (§33 PflV).

11 Reporting und Controlling

¹ Die Auftragnehmerin erarbeitet ein aussagekräftiges Reporting über die Entwicklung des Betriebes (Qualitätsreporting, Leistungs-, Finanz-, und Personalkennzahlen, Projekte, Zusammenarbeit mit Drittanbietern und besondere Ereignisse z.B. Veränderungen Gesundheitspolitik, Finanzierungsgrundsätze etc.), das den Auftraggeberinnen viermal jährlich in der Spitex-Konferenz vorgestellt wird. Die bisherige und zukünftige Zusammenarbeit werden jeweils beurteilt. Die Wirtschaftlichkeit der Leistungserbringung durch die Auftragnehmerin wird gemäss dem im Anhang 3 beschriebenen Vorgehen überprüft.

12 Beiträge der Auftraggeberinnen

¹ Die Auftraggeberinnen tragen gemäss Pflegegesetz § 12a die nicht von der Krankenversicherung und nicht von der anspruchsberechtigten Person gedeckten Kosten der Pflege zu Hause (Restkosten) für die vereinbarten Leistungen.

² Die Abgeltung der vereinbarten Leistungen durch die Auftraggeberinnen sowie die Modalitäten der Abgeltung richten sich nach den Bestimmungen im Anhang 2.

³ Die Auftraggeberinnen beteiligen sich an der Finanzierung von Spitex-Dienstleistungen dritter Organisationen (spezialisierte Leistungserbringer), welche mit der Auftragnehmerin eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen haben.

Die Modalitäten der Mitfinanzierung durch die Auftraggeberinnen werden zwischen der Auftragnehmerin und dem spezialisierten Leistungserbringer in einer entsprechenden Vereinbarung geregelt.

13 Grenzen der Spitex-Leistungen

¹ Die Hilfe und Pflege zu Hause wird regelmässig überprüft und der veränderten Situation angepasst, namentlich wenn

- medizinisch-technische Hilfsmittel benötigt werden, die zu Hause nicht einsetzbar bzw. kaum zu finanzieren und wirtschaftlich nicht angemessen sind;
- die Situation des Klienten/der Klientin eine ständige Präsenz des Spitex-Personals über längere Zeit erforderlich machen würde;
- sich die Situation des Klienten/der Klientin so verändert, dass künftig eine Hilfe von aussen in sehr kurzer Zeit verfügbar sein muss (Notfall);
- der Einsatz dem Spitex-Personal aus gesundheitlichen und/oder psychischen Gründen oder aus Gründen der Arbeitssicherheit/ des Gesundheitsschutzes oder aufgrund der Fürsorgepflicht für das Personal der Auftragnehmerin nicht (mehr) zugemutet werden kann;
- die Bedingungen für eine qualitativ vertretbare Hilfe und Pflege zu Hause nicht (mehr) gegeben sind;

- der Klient/die Klientin die notwendigen Pflege- und Betreuungsmassnahmen wiederholt verweigert;
- die Kosten der Spitex-Dienstleistungen im Vergleich zu andern Institutionen nicht mehr vertretbar sind;
- Rechnungen trotz mehrfacher Mahnung nicht beglichen werden.

² Leistungen können durch die Auftragnehmerin abgelehnt oder abgebrochen werden, wenn der betreffende Klient/die Klientin auf der Liste säumiger Versicherter (EG KVG, 1.1.2014) erscheint. Die Auftragnehmerin ist angehalten, nur gegen Vorauszahlung die minimal notwendige Versorgung zu leisten. Die Vorauszahlung gilt für den Versichererbetrag gemäss Krankenleistungsverordnung (KLV) Art. 7 Abs. 2 lit. a-c sowie für die Patientenbeteiligung.

³ Eine Leistungserbringung kann abgelehnt werden, wenn diese für die Mitarbeitenden nicht zumutbar ist, z.B. bei Androhung von Gewalt, bei Tötlichkeiten, bei sexuellen Übergriffen oder wiederholten groben Beschimpfungen. Sie kann im Weiteren abgelehnt werden, wenn die Pflege im häuslichen Umfeld aufgrund des Gesundheitszustandes des Klienten/der Klientin für diese eine erhebliche Gefährdung darstellt.

⁴ Eine allfällige ausserordentliche Ablehnung oder Einstellung der Spitex-Leistungen wird mit dem zuständigen Arzt/der zuständigen Ärztin vorgängig besprochen. Der Gemeinderat oder allenfalls weitere Stellen und Behörden wie z.B. Sozialdienst, KESB, KESD, sind zu informieren.

⁵ Der betroffene Klient/die betroffene Klientin kann Einsprache an den Gemeinderat als örtliche Gesundheitsbehörde richten. Sie / er hat Anspruch auf eine anfechtbare Verfügung des Gemeinderates.

14 Haftung

Die Auftragnehmerin haftet im Rahmen der ihr zugeteilten Arbeiten vollumfänglich. Die Auftragnehmerin verfügt über eine Haftpflichtversicherung mit einer Versicherungssumme von mindestens CHF 5 Mio. pro Fall.

15 Inkrafttreten, Vertragsdauer, Kündigung

¹ Die Leistungsvereinbarung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

² Der Vertrag gilt mindestens bis 31.12.2027.

³ Ohne Kündigung verlängert sich dieser Vertrag stillschweigend jeweils um zwei Jahre.

⁴ Eine Vertragskündigung hat unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 1 Jahr jeweils schriftlich auf Ende eines Kalenderjahres zu erfolgen.

⁵ Bei mehreren Vertragsgemeinden beendet die Kündigung einer Vertragsgemeinde oder gegenüber einer Vertragsgemeinde die Leistungsvereinbarung mit ihr und lässt die Leistungsvereinbarungen mit den übrigen Vertragsgemeinden unberührt.

16 Änderungen

Während der Vertragsdauer können die Parteien im gegenseitigen Einvernehmen Änderungen an der vorliegenden Vereinbarung vornehmen.

Salvatorische Klausel:

Sollten einzelne Teile dieses Vertrages unwirksam oder anfechtbar sein oder sollte der Vertrag unvollständig sein, so wird die Gültigkeit und Anwendbarkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Diese sind dann so auszulegen bzw. zu ergänzen, dass der beabsichtigte Zweck möglichst erreicht wird.

17 Schlichtungsverfahren

Bei Streitigkeiten über Bestimmungen dieser Leistungsvereinbarung nehmen die Vertragsparteien die Dienste einer gemeinsam bezeichneten neutralen Drittperson in Anspruch und übertragen ihr die Schlichtungsaufgabe.

Integrierende Bestandteile dieser Leistungsvereinbarung

- Anhang 1 Leistungsangebot der Spitex-Organisation
- Anhang 2 Beiträge der Auftraggeberinnen an die Leistungen der Auftragnehmerin
- Anhang 3 Benchmarking

Unterschriften

Auftraggeberinnen

Gemeinderat Böttstein
Gemeindeammann Gemeindeschreiber

Patrick Gosteli Marc Oberli

Datum:

Gemeinderat Full-Reuenthal
Gemeindeammann Gemeindeschreiberin

Gerhard Hauser Larissa Knecht

Datum:

Gemeinderat Koblenz
Gemeindeammann Gemeindeschreiberin

Andreas Wanzenried Anita Ekert

Datum:

Gemeinderat Leuggern
Gemeindeammann Gemeindeschreiber

Susanne Keller Stefan Kalt

Datum:

Gemeinderat Schwaderloch
Gemeindeammann Gemeindeschreiber

Alex Meyer Marianne Mühlberg

Datum:

Auftragnehmerin

Spitex RegioKirchspiel
Präsident Vizepräsident

Roland Zepf Thomas Bodmer

Datum:

Gemeinderat Döttingen
Gemeindeammann Gemeindeschreiberin

Michael Mäder Doris Bruggmann-Knecht

Datum:

Gemeinderat Klingnau
Gemeindeammann Gemeindeschreiber

Uwe Schewe Ueli Gantenbein

Datum:

Gemeinderat Leibstadt
Gemeindeammann Gemeindeschreiber

Hanspeter Erne Peter Keller

Datum:

Gemeinderat Mandach
Gemeindeammann Gemeindeschreiberin

Lukas Erne Monika Baumgartner

Datum:

ANHANG 1

Leistungsangebot der Spitex Organisation

Die Auftragnehmerin bietet die folgenden Leistungen an:

- 1 Pflege zu Hause
- 2 Hilfe zu Hause
- 3 weitere Leistungen

Hilfe und Pflege zu Hause steht den Einwohnerinnen und Einwohnern aller Altersstufen zur Verfügung, bei welchen ein nachweisbarer Bedarf gemäss den vorgenannten gesetzlichen Bedingungen festgestellt wird.

1 Pflege zu Hause

1.1 Grundlagen

- Art. 7 - 9 Verordnung des EDI über Leistungen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (Krankenpflege-Leistungsverordnung, KLV) vom 29. September 1995 (SR 832.112.31)
- Pflegegesetz (PflG) Kanton Aargau vom 26. Juni 2007 (SAR 301.200)
- Pflegeverordnung (PflV) § 28ff Kanton Aargau vom 21. November 2012 (SAR 301.215)
- Spitex-Leitbild Kanton Aargau 2008

1.2 Inhaltliches Mindestangebot

Das Mindestangebot im Bereich Pflege zu Hause umfasst

- a) Gesundheitsförderung und -erhaltung
- b) Unterstützung in der Behandlung und im Umgang mit Auswirkungen von Krankheiten und deren Therapien
- c) Beratung, Begleitung pflegender Angehöriger und Koordination der notwendigen Leistungen

Spezialisierte Palliative Care (SPC)

Die Auftragnehmerin schliesst eine Leistungsvereinbarung mit dem zuständigen regionalen Palliative Care Zentrum (RPZ) ab.

Kinderspitex

Die Auftragnehmerin schliesst eine Leistungsvereinbarung für die Kinderspitex mit Dritten ab.

Psychiatrie-Spitex

Die Auftragnehmerin verfügt über ein spezialisiertes Team von Psychiatrie-Fachpersonen oder kann eine Leistungsvereinbarung Psychiatrie-Spitex mit Dritten abschliessen.

1.3 Dienstleistungen

Alle Leistungen der Pflege zu Hause basieren auf einer **Bedarfsabklärung**. Die Bedarfsabklärung wird mit einem standardisierten Bedarfserfassungsinstrument (z.B. interRAI Home-Care) durchgeführt und ist kassenpflichtig für:

- a) Abklärung und Beratung
- b) Behandlungspflege
- c) Grundpflege

1.4 Zeitliche Verfügbarkeit

¹ Die Leistungen der Pflege werden von **07.00 Uhr bis 22.00 Uhr** angeboten, also tagsüber und abends, an 7 Wochentagen sowie nachts ausschliesslich bei bestehenden Betreuungsverhältnissen in kritischen und/oder terminalen Situationen.

² Die Auftragnehmerin ist von Montag bis Freitag von 8.00 bis 12.00 und 13.30 bis 16.00 Uhr telefonisch direkt erreichbar. Die betriebliche Erreichbarkeit bis zum Ende der täglichen Betriebszeit wird durch Anrufbeantworter oder Rufumleitung auf ein Diensthandy gewährleistet (siehe auch Qualitäts-Reporting Kanton Aargau).

2. Hilfe zu Hause

Grundlagen

- Pflegeverordnung (PflV) § 28ff Kanton Aargau vom 21. November 2012 (SAR 301.215)

2.1 Inhaltliches Mindestangebot

Das Mindestangebot im Bereich Hilfe zu Hause umfasst:

- a) Hilfe und Unterstützung im Haushalt (hauswirtschaftliche Leistungen)
- b) Unterstützung bei der Erledigung von Alltagsaufgaben
- c) Als Überbrückung die stellvertretende Übernahme der Haushaltführung sowie der Kinderbetreuung, wenn der betreuende Elternteil ausfällt

2.2 Dienstleistungen

Abklärung und Beratung

Alle Leistungen der Hilfe und Unterstützung im Haushalt und bei der Erledigung von Alltagsaufgaben basieren auf einer Bedarfsabklärung mit einem standardisierten Bedarfserfassungsinstrument. Die Bedarfsabklärung wird den Leistungsempfängern/innen in Rechnung gestellt.

Reinigung Wohn-/Schlafzimmer, Korridor

- Staub saugen, Böden nass aufnehmen, Treppenreinigungen

Reinigung Küche

- Staub saugen, Böden nass aufnehmen
- Abwaschen nach Absprache
- Küchenkombination reinigen
- periodische Kühlschrankreinigung (Hygiene)
- Abfall entsorgen

Reinigung der Nasszellen

- Staub saugen, Böden nass aufnehmen
- Toiletten, Badewannen, Duschen und Lavabos reinigen
- Spiegel reinigen
- Abfall entsorgen

Wäschepflege

- waschen, aufhängen, bügeln
- Betten ab- und anziehen

Einkaufen

- Mit Klientin/Klient Einkaufsliste erstellen und besprechen
- Einkaufen zur Deckung des Grundbedarfs

Kochen

- Empfehlung Mahlzeitendienst durch Dritte

Stellvertretende Übernahme der Haushaltführung

Die Spitex deckt den Haushalt bedarfsgerecht ab. Die Kinderbetreuung wird von der Spitex im Rahmen der Möglichkeiten übernommen. Kann die Spitex diesbezüglich nicht alles abdecken, vermittelt sie entsprechende Organisationen (z.B. Kinderhütedienst Rotes Kreuz, Entlastungsdienst Aarau).

2.3 Umfang der Haushilfe-Einsätze

Die hier aufgeführten durchschnittlichen Einsatzzeiten sind als Richtwerte zu betrachten, die im individuellen Fall überschritten oder auch unterschritten werden können.

Gründe, Indikation für den hauswirtschaftlichen Einsatz	Durchschnittliche Einsatzdauer	Durchschnittliche Einsatzdauer pro Woche
Nach Unfällen, Operationen, bei akuten Krankheiten	Überprüfung nach 3 Monaten mit dem Bedarfsmeldeformular (BMF)	Bis 9 Std.
Bei Behinderungen oder chronischen Krankheiten	Überprüfung mit dem Bedarfsmeldeformular (BMF) alle 6 Monate	Bis 4 Std.
In Krisensituationen	Bis 6 Monate, Überprüfung nach 3 Monaten mit dem Bedarfsmeldeformular (BMF)	Bis 10 Std. Präventive Hausbesuche: 0.5 Std./täglich
Altersbedingte Einschränkungen	Überprüfung mit dem Bedarfsmeldeformular (BMF) alle 6 Monate	2-3 Std.
Nach einer Geburt	Bis 8 Wochen	Bis 6 Std.
Nach einer Kaiserschnittgeburt	Bis 12 Wochen	6 Std.
Nach einer Mehrlingsgeburt	Bis 16 Wochen	Bis 10 Std.
bei Abwesenheit des betreuenden Elternteils	Überbrückung	bis 1 Tag (vgl. PflV § 29 Abs. 1 lit. c)

2.4 Zeitliche Verfügbarkeit

¹ Die hauswirtschaftlichen Leistungen werden von **Montag bis Freitag von 08.00 Uhr bis 17.00 Uhr** angeboten, soweit dies zur Entlastung des betreuenden Umfeldes erforderlich ist.

² Die Auftragnehmerin ist von Montag bis Freitag von 8.00 bis 12.00 und 13.00 bis 16.00 Uhr telefonisch direkt erreichbar. Die betriebliche Erreichbarkeit bis zum Ende der täglichen Betriebszeit wird durch Anrufbeantworter oder Rufumleitung auf ein Diensthandy gewährleistet (siehe auch Qualitäts-Reporting Kanton Aargau).

3 Weitere, nicht gesetzlich vorgeschriebene Leistungen

¹ Die Auftragnehmerin kann folgende zusätzlichen Leistungen anbieten:

- Information über Krankenmobilen und deren Bezug
- Vermittlung und Information über Mahlzeitendienste (z.B. Altersheim, Pro Senectute, Restaurant)
- Information über Fahrdienste wie z.B. Rotes Kreuz usw.

² Das Dienstleistungsangebot kann nur mit Zustimmung der Auftraggeberinnen erweitert werden, sofern die Auftragnehmerin für dessen Erfüllung auf die finanzielle Unterstützung der Auftraggeberinnen angewiesen ist.

Unterschriften

Auftraggeberinnen

Gemeinderat Böttstein
Gemeindeammann Gemeindeschreiber

Patrick Gosteli Marc Oberli

Datum:

Gemeinderat Full-Reuenthal
Gemeindeammann Gemeindeschreiberin

Gerhard Hauser Larissa Knecht

Datum:

Gemeinderat Koblenz
Gemeindeammann Gemeindeschreiberin

Andreas Wanzenried Anita Ekert

Datum:

Gemeinderat Leuggern
Gemeindeammann Gemeindeschreiber

Susanne Keller Stefan Kalt

Datum:

Gemeinderat Schwaderloch
Gemeindeammann Gemeindeschreiber

Alex Meyer Marianne Mühlberg

Datum:

Auftragnehmerin

Spitex RegioKirchspiel
Präsident Vizepräsident

Roland Zepf Thomas Bodmer

Datum:

Gemeinderat Döttingen
Gemeindeammann Gemeindeschreiberin

Michael Mäder Doris Bruggmann-Knecht

Datum:

Gemeinderat Klingnau
Gemeindeammann Gemeindeschreiber

Uwe Schewe Ueli Gantenbein

Datum:

Gemeinderat Leibstadt
Gemeindeammann Gemeindeschreiber

Hanspeter Erne Peter Keller

Datum:

Gemeinderat Mandach
Gemeindeammann Gemeindeschreiberin

Lukas Erne Monika Baumgartner

Datum:

ANHANG 2

Beiträge der Auftraggeberinnen an die Leistungen der Auftragnehmerin

1 Finanzielle Unterstützung durch die Auftraggeberinnen

¹ Die Auftraggeberinnen tragen gemäss Pflegegesetz § 12a, b und d die nicht von der Krankenversicherung und nicht von der anspruchsberechtigten Person gedeckten Kosten der Hilfe und Pflege zu Hause (Restkosten) für die vereinbarten Leistungen.

² Als Restkosten gelten die **Differenz zwischen**

- a) Erträgen aus den Zahlungen von Klientinnen/Klienten, von Krankenversicherungen gemäss KLV sowie weiteren Versicherern (IV/UVG), Patientenbeteiligung und Finanzerträgen (vgl. Art. 2 lit. a bis f dieses Anhangs), ohne finanzielle Unterstützung der Gemeinden, und
- b) den Aufwendungen zur Erbringung der vereinbarten Leistungen. Zu diesen Aufwendungen gehören auch die separat ausgewiesenen Beiträge, welche die Auftragnehmerin im Rahmen von Vereinbarungen an Dritt-Anbieter von Spitex-Leistungen bezahlt.

³ Die finanzielle Unterstützung der Auftraggeberinnen unterliegt den Rahmenbedingungen, die im Anhang 3 Benchmarking beschrieben sind.

2 Erträge der Auftragnehmerin

¹ Die Erträge der Auftragnehmerin setzen sich wie folgt zusammen

- a) Erträge aus den Klientenzahlungen für erbrachte Dienstleistungen;
- b) Erträge aus den Zahlungen der Krankenversicherungen für Leistungen gemäss Krankenversicherungsgesetz (KVG)
- c) Patientenbeteiligung
- d) Mitgliederbeiträge;
- e) Finanzerträge (Zinserträge);
- f) Finanzierung der Restkosten durch die Gemeinden

² Die Rechnungstellung für ärztlich angeordnete Leistungen gemäss Art. 7ff KLV zulasten der obligatorischen Krankenversicherung erfolgt direkt an die Versicherer (Tiers payant).

³ Die Auftragnehmerin stellt den Klienten/Klientinnen direkt Rechnung für die Patientenbeteiligung sowie für nicht kassenpflichtige Leistungen.

⁴ Für die hauswirtschaftlichen Leistungen und weitere Dienstleistungen im Rahmen des Mindestangebots werden die von der Auftragnehmerin festgelegten Tarife in Rechnung gestellt.

⁵ Dienstleistungen, die über das Mindestangebot gemäss Anhang 1 der Leistungsvereinbarung hinausgehen, werden den Klienten/Klientinnen zu kostendeckenden Preisen in Rechnung gestellt.

2.1 Spendenfonds

Spenden und Legate gehen in einen Spendenfonds ein, dessen Zweck in einem eigenen Fondsreglement geregelt wird. Diese werden in einer Fondsrechnung dargestellt.

3 Zahlungsmodalitäten

¹ Die Finanzierung der Restkosten durch die Auftraggeberinnen erfolgt in der Form von Beiträgen.

² Die Auftraggeberinnen und die Auftragnehmerin vereinbaren die Zahlungsmodalitäten wie folgt:

70% nach Einwohnerzahl per 31.12. (Vorjahr);
30% nach verrechneten Leistungsstunden in der entsprechenden Gemeinde

³ Die Spitex-Organisation kann bei den Vertragsgemeinden Akontozahlungen abrufen, soweit es für die Deckung der Ausgaben nötig ist. Akontorechnungen sind durch die Gemeinden innert 30 Tagen zu bezahlen.

⁴ Die definitive Abrechnung der jährlichen Restkosten erfolgt auf Grund der Jahresrechnung pro Kalenderjahr. Aufwandüberschüsse werden den Gemeinden in Rechnung gestellt, Ertragsüberschüsse werden den Gemeinden zurückerstattet.

4 Revisionsstelle

Die Rechnungslegung wird durch eine fachlich anerkannte Revisionsstelle geprüft.

Unterschriften

Auftraggeberinnen

Gemeinderat Böttstein
Gemeindeammann Gemeindeschreiber

Patrick Gosteli Marc Oberli

Datum:

Gemeinderat Full-Reuenthal
Gemeindeammann Gemeindeschreiberin

Gerhard Hauser Larissa Knecht

Datum:

Gemeinderat Koblenz
Gemeindeammann Gemeindeschreiberin

Andreas Wanzenried Anita Ekert

Datum:

Gemeinderat Leuggern
Gemeindeammann Gemeindeschreiber

Susanne Keller Stefan Kalt

Datum:

Gemeinderat Schwaderloch
Gemeindeammann Gemeindeschreiber

Alex Meyer Marianne Mühlberg

Datum:

Auftragnehmerin

Spitex RegioKirchspiel
Präsident Vizepräsident

Roland Zepf Thomas Bodmer

Datum:

Gemeinderat Döttingen
Gemeindeammann Gemeindeschreiberin

Michael Mäder Doris Bruggmann-Knecht

Datum:

Gemeinderat Klingnau
Gemeindeammann Gemeindeschreiber

Uwe Schewe Ueli Gantenbein

Datum:

Gemeinderat Leibstadt
Gemeindeammann Gemeindeschreiber

Hanspeter Erne Peter Keller

Datum:

Gemeinderat Mandach
Gemeindeammann Gemeindeschreiberin

Lukas Erne Monika Baumgartner

Datum:

ANHANG 3

Benchmarking

1 Grundsatz

¹ Um die Leistungsfähigkeit und die Wirtschaftlichkeit beurteilen zu können, vereinbaren die Auftraggeberinnen und die Auftragnehmerin das folgende Vorgehen:

- Viermal pro Jahr informiert die Auftragnehmerin die Auftraggeberinnen über die fachgerechte und wirtschaftliche Erfüllung der Leistungsziele anhand eines Reportings;
- Die Auftragnehmerin informiert die Auftraggeberinnen über den Kostendeckungsgrad aufgrund der jährlichen Kostenrechnung;
- Auftraggeberinnen und Auftragnehmerin vergleichen die zwei Kennzahlen zu Auslastung und Kostendeckungsgrad mit den gleichen Kennzahlen ähnlicher Spitex-Organisationen der Region;
- Die Auftragnehmerin erläutert die Entwicklung der Kosten und der Produktivität und bespricht mit den Auftraggeberinnen allfällig notwendige Massnahmen.

2 Kennzahlen

¹ Der Beurteilung der Leistungsfähigkeit und Wirtschaftlichkeit werden die folgenden Kennzahlen zu Grunde gelegt:

Aspekt	Kennzahl
Produktivität	<p>Auslastung Verhältnis aller erbrachten und bezahlten Arbeitsstunden zu den (den Klienten) in Rechnung gestellten Leistungsstunden</p> <p>Bandbreite: 50% - 65%</p>
Restkosten-Entwicklung	<p>Kostendeckungsgrad Verhältnis zwischen dem Aufwand der Auftragnehmerin für die von ihr erbrachten Leistungen und ihren selbst erwirtschafteten Erträgen.</p> <p>Die selbst erwirtschafteten Erträgen sind (vgl. Konten 60-64):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erträge aus den Zahlungen der Krankenversicherungen für Leistungen gemäss Krankenversicherungsgesetz (KVG) sowie weiterer Versicherer (IV/UVG) • Patientenbeteiligung • Zahlungen von Klienten • Erträge aus weiteren Dienstleistungen • Erträge aus dem Verkauf von Materialien (Pfleagematerialien, Krankenmobilen) • Erträge aus Leistungen des Personals für Dritte <p>Bandbreite: 50%-70%</p>

² Den Kennzahlen sind Bandbreiten unterlegt. Diese Bandbreiten berücksichtigen die Unterschiede, die zwischen den Spitex-Organisationen in der Region bestehen.

Unterschriften

Auftraggeberinnen

Gemeinderat Böttstein
Gemeindeammann Gemeindeschreiber

Patrick Gosteli Marc Oberli

Datum:

Gemeinderat Full-Reuenthal
Gemeindeammann Gemeindeschreiberin

Gerhard Hauser Larissa Knecht

Datum:

Gemeinderat Koblenz
Gemeindeammann Gemeindeschreiberin

Andreas Wanzenried Anita Ekert

Datum:

Gemeinderat Leuggern
Gemeindeammann Gemeindeschreiber

Susanne Keller Stefan Kalt

Datum:

Gemeinderat Schwaderloch
Gemeindeammann Gemeindeschreiber

Alex Meyer Marianne Mühlberg

Datum:

Auftragnehmerin

Spitex RegioKirchspiel
Präsident Vizepräsident

Roland Zepf Thomas Bodmer

Datum:

Gemeinderat Döttingen
Gemeindeammann Gemeindeschreiberin

Michael Mäder Doris Bruggmann-Knecht

Datum:

Gemeinderat Klingnau
Gemeindeammann Gemeindeschreiber

Uwe Schewe Ueli Gantenbein

Datum:

Gemeinderat Leibstadt
Gemeindeammann Gemeindeschreiber

Hanspeter Erne Peter Keller

Datum:

Gemeinderat Mandach
Gemeindeammann Gemeindeschreiberin

Lukas Erne Monika Baumgartner

Datum: